

BUND-Eckpunkte für eine Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von 2017 zu einem Klimaschutzgesetz

Eckpunkte

1. Klimaschutz ist neben dem Erhalt der Artenvielfalt eine der prioritären Aufgabe der Menschheit und stellt dabei eine Querschnittsaufgabe dar. Sie betrifft alle Lebensbereiche und damit alle Ministerien und alle Verwaltungsebenen.
2. Um eine sektorenübergreifende Bearbeitung zu ermöglichen, wird ein Klimaschutzministerium mit mind. folgenden ehemaligen Abteilungen geschaffen:
 - I. Die Abteilung „Verkehr und Straßenbau“ des Verkehrsministeriums
 - II. Die Abteilungen „Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur“ des MELUND
 - III. Die Abteilungen „Bauen und Wohnen“ sowie „Landesplanung und ländliche Räume des Innenministeriums
 - IV. Die Stabsstelle Klimaschutzcontrolling (neu)
3. Alle Sektoren müssen ohne Ausnahmen zur Reduktion beitragen:
 - I. Land- und Waldwirtschaft, Natur- und Bodenschutz
 - II. Mobilität
 - III. Bauen, Energie und Wärme, Öffentliche Ver- und Entsorgung
 - IV. Landes- und Regionalplanung mit Flächenversiegelungen
 - V. Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung
4. Die Ziele für Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren übertreffen die jeweiligen Ziele auf Bundes- und EU-Ebene, denn diese reichen bei weitem nicht aus.
5. Wenn das Budget der Welt nach Einwohnerzahl aufgeteilt würde, stünde Deutschland bei Einhaltung des 1,5 Grad-Zieles etwa 1 % zu. Dann müsste Deutschland 2030 fast klimaneutral sein.
6. Genehmigt sich Deutschland das 1,9-fache Budget pro Kopf, müsste Deutschland bis etwa 2040 klimaneutral sein. Dies entspräche dem momentanen Ausstoß an Treibhausgasen, der heute in Deutschland doppelt so hoch ist wie im Durchschnitt der Welt.
7. Die Reduktionsziele des Klimagesetzes basieren auf den auf Schleswig-Holstein heruntergebrochenen noch „zustehendem“ Treibhausgas-Budget. Das heißt:

Darf das Klima um nicht mehr als 1,5 Grad Celsius erwärmt werden, so darf Deutschland insgesamt nicht mehr als 4.200 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ab 2018 ausstoßen.
8. Für Schleswig-Holstein bedeutet dies entsprechend seiner Einwohnerzahl, dass seit 2018 maximal noch 150 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert werden dürfen: „Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -

Maßnahmen wird Schleswig-Holstein seine Gesamtemissionen von CO₂-Äquivalenten ab dem 1.1.2018 auf maximal 150 Millionen Tonnen deckeln und mit diesem absoluten Treibhausgas-Budget verantwortlich wirtschaften.“

9. Schleswig-Holstein erreicht bis spätestens 2035 Klimaneutralität.
10. Das Land, die Landesverwaltung sowie Kommunen mit allen Einrichtungen mit Mehrheits-Beteiligungen haben eine Vorbildfunktion und werden noch früher klimaneutral, und zwar bis 2030.
11. Der Klimaschutzbericht von der Stabsstelle Klimaschutzcontrolling umfasst jährlich sämtliche Punkte (Sektoren, Ministerien und Verwaltungsebenen) und wird jedes Jahr zum 30. Juni erstellt. Er gewährleistet die Einhaltung der Ziele.
12. Bei Nichteinhalten der Reduktionsziele, pläne, -pfade und Maßnahmen werden bis Ende des jeweiligen Jahres die Maßnahmen für jeden Sektor ggf. verschärft.
13. Hinsichtlich der Kostenfrage gilt das Verursacherprinzip. Besondere Härten können durch Beihilfen mit gezielten Auflagen abgefedert werden.
14. Für die geringen unvermeidlichen Restmengen an Treibhausgas-Emissionen werden im Land Schleswig-Holstein Kompensationen umgesetzt.
15. Sämtliche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Förderprogramme auf Landesebene werden bis 2022 auf ihre Klimawirksamkeit überprüft und die 10 Wirksamsten werden bis 2023, die anderen bis 2025 angepasst. Ggf. fehlende Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Förderprogramme werden neu erlassen.
16. Klimaschutz wird auf Landesebene nicht nur als eigene Aufgabe, sondern als Pflichtaufgabe der Kommunen gesetzlich geregelt.
17. Das Land unterstützt dabei die Kommunen vollumfänglich. Kommunen erhalten Handlungsvorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz.
18. Das Land nutzt alle Möglichkeiten, um sich auf Bundesebene und EU-Ebene mit z.B. Bundesratsinitiativen für die Zieleinhaltung des Klimaschutzgesetzes einzusetzen.
19. Sämtliche Subventionen des Landes in fossile Energien werden bis Ende 2021 beendet.
20. Es ist schnellstmöglich der in Überarbeitung befindliche Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Klimaziele und der Klimafolgenanpassung grundlegend zu überarbeiten.
21. Darüber hinaus sind sämtliche weitere Planungen und Pläne, z.B. Rahmenpläne, Regionalpläne, Landesbauordnung – unabhängig von ihrem aktuellen Bearbeitungsstand - bis 2021 auf ihre Klimawirksamkeit zu überprüfen und anzupassen. Die Landesbauordnung ist insbesondere auf die Klimawirksamkeit bezüglich der Flächeneingriffe hin zu prüfen.
22. Sämtliche Bauprojekte und Ausschreibungen der öffentlichen Hand oberhalb eines Wertes von 1 Mio. € sowie alle Straßenneu- und ausbauten im Land benötigen ab sofort einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Klimaneutralität als Bedingung ihrer Genehmigung.
23. Das Klimagesetz legt überprüfbare Reduktionsziele-, -pfade und -pläne sowie die dafür notwendigen Vorgehensweisen und den Umgang der entsprechenden Maßnahmepakete fest.
24. Es findet eine umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

- 25.** Zusätzlich zum Klimaschutz wird eine Klimafolgenanpassungsstrategie mit Maßnahmen festgelegt. Diese wird alle 3 Jahre überarbeitet und betrifft z.B. Überflutungsschutz, Hitzeschutz, Wasserhaushalt, Brandschutz und soziale Maßnahmen wie eine gerechte Migrationspolitik.
- 26.** Die Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung werden getrennt aufgestellt und sind nicht mit den Maßnahmen zum Klimaschutz tauschbar.
- 27.** Zur Erreichung der Ziele werden sämtliche Regelungsmöglichkeiten der Landesregierung ausgeschöpft: Gebote und Verbote, Preise, attraktive Angebote, Standards und Limits. Standards und Limits sind Steuerungen über Preise und Kosten vorzuziehen, weil sie sozial gerechter sind.
- 28.** Für interne Berechnungen wird mit einem CO₂-Schattenpreis von aktuell 180 € pro Tonne CO₂ gerechnet. Dieser Schattenpreis wird stets an die aktuelle Preisentwicklung und Vorgaben des UBA angepasst.
- 29.** Das Klimaschutzgesetz sorgt für Klimagerechtigkeit. Sowohl der globalen Klimagerechtigkeit als auch der Generationen-Klimagerechtigkeit.
- 30.** Der Klimaschutzbeirat wird entsprechend der 5 Sektoren in AG oder eigene Beiräte aufgeteilt und also neu aufgestellt. Der Klimaschutzbeirat wird mit umfassenden eigenen Mitteln ausgestattet und fasst auch Beschlüsse. Er tagt mindestens halbjährlich.
- 31.** Es gibt keine unverbindlichen Soll-Formulierungen, sondern konkrete und verpflichtende Vorschriften.
- 32.** Das Klimaschutzgesetz enthält keine Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaziele und keine Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Diese werden getrennt in weiteren Gesetzen, wie z.B. einem Mobilitätswende-Gesetz, und entsprechenden Strategien und Maßnahmenplänen verbindlich geplant. Die jeweiligen Strategien- und Maßnahmenpläne werden getrennt für sämtliche Sektoren und verbindlich bis spätestens Ende 2021 aufgestellt. Die Strategien- und Maßnahmenpläne werden jährlich nach der Berichterstattung überprüft und bei Nichtzieleinhaltung bis zum Jahresende angepasst.
- 33.** Es werden sowohl Effizienz als auch Suffizienz-Maßnahmen festgelegt.
- 34.** Zu einigen möglichen Maßnahmen verweisen wir auf unsere Forderungen „Die Dringlichen 30“ von 2019 hin.